

Rahmenkonzeption

Kindertagespflege

in der

Landeshauptstadt

Mainz

Stand Januar 2022

Erstellt:

Team der Kindertagespflege des Amtes für Jugend und Familie Mainz

Vorwort	3
Einleitung	3
1. Die Kindertagespflege als Betreuungsmodell	4
1.1 Besonderheiten und Vorteile der Kindertagespflege	4
1.2 Gesellschaftliche Bedeutung	5
2. Formale Rahmenbedingungen	6
2.1 Gesetzliche Grundlagen	6
2.2 Besondere Formen der Kindertagespflege	7
3. Pädagogische Rahmenbedingungen	8
3.1 Pädagogische Grundwerte	9
3.1.1 Erziehungspartnerschaft	9
3.1.2 Kindeswohl und Kinderschutz	10
3.1.3 Individualität und Gleichwürdigkeit	10
3.1.4 Partizipation/Beteiligung	11
3.1.5 Inklusion	11
3.1.6 Interkulturelle Pädagogik	12
3.1.7 Geschlechtersensible Pädagogik	12
3.2 Pädagogische Grundhaltung	13
3.2.1 Frühkindliche Bildung und Förderung	13
3.2.2 Raum als dritter Erzieher	13
3.2.3 Beobachtung von Entwicklungsprozessen	14
3.2.4 Altersgerechte Fürsorge	14
3.2.5 Eingewöhnung/Verabschiedung/Übergänge gestalten	15
3.2.6 Konfliktfähigkeit	16
4. Die „drei Säulen“ der Kindertagespflege	17
4.1 Sachbearbeitung	17
4.1.1 Förderleistungen	17
4.1.2 Beratung der Eltern und Berechnung der Elternbeiträge	17
4.1.3 Kostenübernahme	18
4.1.4 Sozialleistungen, Versicherung und Weiterbildung	18
4.1.5 Erstellung einer Pflegeerlaubnis	18
4.2. Fachberatung	19
4.2.1 Fachliche Beratung und Unterstützung	19
4.2.2 Fachaufsicht	19
4.2.3 Akquise und Qualifizierung neuer Tagespflegepersonen	20
4.2.4 Öffentlichkeitsarbeit	20
4.3 Das pädagogische Selbstverständnis der Kindertagespflegepersonen	21
4.3.1 Die fachliche Haltung der Kindertagespflegepersonen	21
4.3.2 Eigene Konzepte der Kindertagespflegestellen und Arbeitsschwerpunkte	22
5. Ausblick/Perspektiven/Entwicklung	22
Literatur	24

Vorwort

Die vorliegende Rahmenkonzeption ist eine Sachstandsbeschreibung der Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Mainz. Pädagogische, rechtliche und verwaltungstechnische Grundlagen sind zu einem gemeinsamen Konzept zusammengetragen worden. Dies bildet den „Rahmen“ für Kindertagespflegestellen vor Ort und für die Fach- und Sachbearbeitung in der Stadtverwaltung ab und formuliert grundsätzliche Standards, pädagogische Haltungen und den gesetzlichen Rahmen.

Kindertagespflegestellen sind Orte für Kinder, die sich individuell unterscheiden, aber letztlich alle den gleichen pädagogischen Grundwerten verpflichtet sind.

Diese Grundwerte und Haltungen zu formulieren, ist Ziel dieser Rahmenkonzeption. Sie sind die Basis der pädagogischen Arbeit in den Kindertagespflegestellen.

Die einzelnen Kindertagespflegestellen arbeiten ihre Konzepte auf der Grundlage der Rahmenkonzeption aus und legen ihre eigenen Schwerpunkte fest.

Die vorliegende Rahmenkonzeption wurde 2020/21 durch das Team der Kindertagespflege im Amt für Jugend und Familie gemeinsam mit einer Arbeitsgruppe von Kindertagespflegepersonen ausgearbeitet.

Einleitung

Die vorliegende Rahmenkonzeption gibt einen Überblick über die aktuellen pädagogischen und gesetzlichen Grundlagen der Kindertagespflege. In den kommenden Kapiteln werden Werte und Grundhaltungen, besondere Angebote in der Kindertagespflege als auch gesetzliche Rahmenbedingungen dargestellt. Die einzelnen Bereiche der Verwaltung und der Tagespflegestellen werden in ihren Aufgaben und Arbeitsweisen veranschaulicht.

Ziel ist es, eine förderliche Entwicklung von Kindern in den Kindertagespflegestellen zu sichern und die Möglichkeit von individuellen Schwerpunkten in den Kindertagespflegestellen zu fördern. Kindertagespflegestellen sind vor allem Orte für Kleinstkinder. Kleine Gruppen und eine dauerhafte Beziehung zur Kindertagespflegeperson kennzeichnen diese Betreuungsform und sind deshalb für die Allerkleinsten besonders positiv zu bewerten.

Der Ausbau der Kindertagespflegestellen wird insbesondere durch die Qualifizierung von Interessierten sichergestellt und ist eine wichtige Aufgabe, die zunehmend an Bedeutung gewinnt.

Es werden auch besondere Betreuungsformen in der Kindertagespflege dargestellt, die zum Teil in Mainz entwickelt wurden. „ChiK- Chancengleichheit in der Kindertagespflege“ ist hier besonders zu erwähnen, da es sich als Angebot für Familien mit einem hohem Bedarf an Betreuung richtet.

Betriebliche Kindertagespflege wird als ein weiteres Standbein in Mainz ausgebaut.

1. Die Kindertagespflege als Betreuungsmodell

Kindertagespflege bezeichnet die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis 14 Jahren bei einer Kindertagespflegeperson, auch Tageseltern, Tagesmutter, oder Tagesvater genannt. Findet die Betreuung im Haushalt der Eltern statt, handelt es sich um eine „Betreuungsperson im Haushalt der Eltern“ (BHE), ehemals Kinderfrau. Kindertagespflege wird nach § 22 Abs. 1 S. 2 Sozialgesetzbuch Teil VIII (SGB VIII) von einer geeigneten Tagespflegeperson im eigenen Haushalt, im Haushalt der Personensorgeberechtigten (i. d. R. der Eltern), in angemieteten Räumen oder Räumlichkeiten eines Betriebes geleistet. Der Großteil der Kinder wird im Alter von wenigen Monaten bis zu drei Jahren betreut.

1.1 Besonderheiten und Vorteile der Kindertagespflege

Kindertagespflege ist eine Betreuungsform in festen Kleingruppen mit bis zu fünf Kindern und einer Betreuungsperson.

Das Angebot der Kindertagespflege richtet sich vorwiegend an Kinder im Krippenalter. Die Arbeit in Kleingruppen ermöglicht eine individuelle Förderung und zeitlich flexible Betreuung eines jeden Kindes. Durch eine meist altershomogene und überschaubare Gruppenstruktur erhalten die Kinder Sicherheit und können altersangemessen und mit ausreichend Zeit gefördert und versorgt werden. Die Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson ermöglicht das Kennenlernen anderer Lebenswelten, häuslicher Regeln und Rituale.

Soziale Nähe und die damit verbundene entwicklungsfördernde Interaktion zählen zu den wichtigsten Bedingungen, die Kinder der überwiegend betreuten Altersgruppe benötigen. Die Kindertagespflege ermöglicht es Kindern, erste soziale Erfahrungen in einem überschaubaren und familiären Rahmen zu sammeln.

Laut Professorin für Entwicklungspsychologie Dr. Ahnert ist Kindertagespflege „bindungsbezogen, anregend und kindorientiert“ (Ahnert 2012 S. 1). Die Beziehungsmuster eines Kleinkindes zur Tagesmutter bzw. zum Tagesvater sind sehr individuell ausgeprägt und auf die Bindungsbedingungen angepasst. Beziehungen bei den wenigen Kindern in der Kindertagespflege lassen sich so gestalten, dass das Kind aus dieser Beziehung viele positive Einflüsse für seine Gefühlswelt gewinnen kann. Die -Beziehung zwischen Kind und Tagespflegeperson wirkt sich dann maßgebend auf die Abstimmung gemeinsamer Aktivitäten aus. Die Kinder lassen sich gut anleiten und sind damit im eigentlichen Sinne „bildbar“, was ihrer Denk- und Sprachentwicklung zugutekommt (vgl. ebd.).

1.2 Gesellschaftliche Bedeutung

In den letzten Jahren wurde die Kindertagespflege (KTP) in der Landeshauptstadt Mainz ausgebaut und ist ein wichtiger Bestandteil der Betreuungslandschaft geworden.

Die Anzahl der Betreuungsplätze und der Kindertagespflegepersonen wurde erhöht; die professionelle und inhaltliche Weiterentwicklung ging notwendigerweise damit einher.

Um eine qualitative und nachhaltige Betreuung in der Kindertagespflege zu sichern, hat sich das Amt für Jugend und Familie an der Erprobung der Qualifizierungsmaßnahme „Qualitätshandbuch“ (QHB) 2013 beteiligt.

Die Erprobung eines – für die Eltern zuzahlungsfreien – Betreuungsmodells (Belegmodell) im Jahr 2016, wurde ab 2019 zu einem dauerhaften Angebot in der KTP ausgebaut (ChiK = Chancengleichheit in der Kindertagespflege).

Der gewachsenen Bedeutung der Kindertagespflege in der Mainzer Landschaft der Kindertagesbetreuung wurde organisatorische Rechnung getragen: Der Bereich der Kindertagespflege ist – einzigartig in Rheinland-Pfalz! – als eigenständiges Sachgebiet der Abteilung Kindertagesstätten und Kindertagespflege des Amtes für Jugend und Familie aufgestellt.

Der Ausbau und die Weiterentwicklung der Kindertagespflege in Mainz werden seit 2019 durch eine deutliche Erhöhung der Fachberatungsstellen ermöglicht. Zudem soll die Umsetzung dieser Rahmenkonzeption weitere Entwicklungen ermöglichen.

2. Formale Rahmenbedingungen

Gesetzliche Rahmenbedingungen und Grundlagen der Kindertagespflege werden im folgenden Kapitel dargestellt.

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Aus **§ 22 SGB VIII Grundsätze der Förderung** geht hervor, dass Kindertagespflege von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet wird.

Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen. Für die Erfüllung des Förderungsauftrags sollen geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege weiterentwickelt werden.

Die in **§ 23 SGB VIII** festgehaltene **Förderung in Kindertagespflege** umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege haben, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege.

In **§ 24 SGB VIII Anspruch auf Förderung** in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege ist der Anspruch auf Betreuung in Kindertagespflege geregelt. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in Kindertagespflege. Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Ein Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

Die gesetzlichen Regelungen in Rheinland-Pfalz zur Kinderbetreuung sehen den Rechtsanspruch des Kindes auf Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Kindertagesstätte abweichend schon ab Vollendung des zweiten Lebensjahres vor.

Die in **§ 43 SGB VIII** beschriebene **Erlaubnis zur Kindertagespflege** gilt für eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages betreut. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist.

Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet.

Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege.

Laut **§ 90 SGB VIII Pauschalierte Kostenbeteiligung** werden für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege Kostenbeiträge festgesetzt.

Die Stadt Mainz hat zusätzlich noch eigene Regelungen zur Ausgestaltung der oben genannten Bestimmungen in der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Mainz. verabschiedet.

2.2 Besondere Formen der Kindertagespflege

Chancengleichheit in der Kindertagespflege (ChiK):

2016 wurde ein Modellprojekt für Belegplätze in der Kindertagespflege in Mainz ins Leben gerufen. Dieses wurde 2018 als dauerhaftes Angebot verstetigt. Ziel der Belegplätze ist eine verbesserte Auslastung und eine längerfristige Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen.

Es wurden zuzahlungsfreie Betreuungsplätze in der Kindertagespflege geschaffen. Gerade Familien mit schwachen Einkommen sollen die Möglichkeit erhalten, ihre Kinder in Kindertagespflegestellen betreuen zu lassen.

Die teilnehmenden Kindertagespflegepersonen, die im Rahmen von „ChiK“-Belegplätze anbieten, erhalten für die Betreuung eine pauschale Förderleistung, die von den im Betreuungsvertrag vereinbarten und genehmigten Betreuungsstunden abhängig ist. Da „ChiK“ eine privatrechtliche Zuzahlung der Eltern an die Kindertagespflegepersonen ausschließt, zahlen Familien nur den Elternbeitrag, entsprechend dem in einer Kindertagesstätte. Die Vermittlung der ChiK-Betreuungsplätze erfolgt über das Amt für Jugend und Familie.

Betriebliche Kindertagespflege:

Betriebliche Kindertagespflege soll kleinen und mittleren Betrieben die Möglichkeit bieten, ihren Mitarbeitenden eine Kinderbetreuung zur Verfügung zu stellen. Der Vorteil für den Betrieb besteht darin, dass Eltern so schneller aus der Elternzeit zurückkehren können und die Betreuung an den betrieblichen Bedarf angepasst werden kann.

Für Eltern ist dieses Angebot attraktiv, da eine betriebliche Kindertagespflegestelle in unmittelbarer Nähe zum Betrieb angeboten werden soll. Dies ermöglicht kurze Wege.

Ab dem 01.07.2021 besteht die Möglichkeit, in betrieblichen Kindertagespflegestellen bis zu zehn Kinder von zwei, bei dem entsprechenden Betrieb, fest angestellten Kindertagespflegekräften betreuen zu lassen. Für die Kindertagespflegepersonen bietet dies die Möglichkeit, in einem Anstellungsverhältnis und in Kooperation mit einer weiteren Person arbeiten zu können.

3. Pädagogische Rahmenbedingungen

Das folgende Kapitel beschäftigt sich mit den pädagogischen Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege Mainz, die sich auf die **§§ 1 und 22 SGB VIII** stützen.

3.1 Pädagogische Grundwerte

Hier werden pädagogische Grundwerte der Kindertagespflege in Mainz dargestellt und ausgeführt. Sie beinhalten u.a. das kindliche Recht auf Erziehung und die Grundsätze der Förderung.

3.1.1 Erziehungspartnerschaft

Im **§ 2 Abs.2 SGB VIII** ist das Recht der Eltern zur Erziehung ihrer Kinder gesetzlich festgeschrieben. Somit sind Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die ihnen obliegende Pflicht.

Eine Erziehungspartnerschaft von Eltern und Kindertagespflegepersonen umfasst die vertrauensvolle Beziehung zum Wohle des Kindes. Gute und offene Kooperation sind dabei entscheidende Qualitätsmerkmale. Im Mittelpunkt dieser Partnerschaft steht die positive Entwicklung des Kindes. Eltern und Kindertagespflegepersonen tragen die gemeinsame Verantwortung für die Bildung, Betreuung und Erziehung des Kindes.

Eltern, Kindertagespflegepersonen und Kind bewegen sich in einem Erziehungs- und Bildungsdreieck. Gegenseitige Anerkennung und Vertrauen sind die Grundlagen für das Gelingen der Erziehungspartnerschaft. Eltern sind die Experten für ihre Kinder. Kindertagespflegepersonen tragen mit ihren Kenntnissen zur kindlichen Entwicklung im Allgemeinen zum Gelingen einer positiven Entwicklung des Kindes bei.

Erziehungspartnerschaft fußt auf regelmäßiger und vertrauensvoller Kommunikation zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson auf Augenhöhe. Dies beinhaltet in der Kindertagespflege der Landeshauptstadt Mainz zu Beginn der Betreuung eine Absprache über Ziele und mögliche Förderungen. Sie wird durch tägliche Absprachen durch sogenannte „Tür und Angelgespräche“ und einen regelmäßigen Austausch zur Situation und Entwicklung des Kindes vervollständigt. In der Satzung der Landeshauptstadt Mainz werden Entwicklungsgespräche besonders gefördert. Macht es die Situation notwendig, vereinbaren die Kindertagespflegepersonen mit den Eltern Gesprächstermine, die außerhalb der Betreuungszeit liegen.

Eine gelungene Erziehungspartnerschaft ist geprägt durch Transparenz, Respekt, Anerkennung und gegenseitige Wertschätzung.

3.1.2 Kindeswohl und Kinderschutz

Der Gesetzgeber hat unter anderem für die Kindertagespflege in den **§§ 1 Abs. 3 und 8a Abs. 5 SGB VIII** den Kinderschutz auftrag festgeschrieben. Die Erfüllung grundsätzlicher Standards, wie räumliche, fachliche und persönliche Voraussetzungen, ist für die Pflegeerlaubnis der Tagespflegepersonen verbindlich und wird über das Amt für Jugend und Familie im Rahmen der Fachaufsicht sichergestellt.

Die sozialen und emotionalen Kompetenzen von Kindern zu fördern, ihre Rechte zu achten und sie vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, sind die Pflichtaufgaben der Kindertagespflegepersonen. Auf diese Weise können sich Resilienz und Schutzfaktoren entwickeln.

Die Kindertagespflegepersonen erleben die Kinder viele Stunden am Tag, sie haben regelmäßig Kontakt zu den Eltern und sollen ihre Aufgaben im Sinne einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft verstehen. Die Kindertagespflegepersonen nehmen regelmäßig an Schulungen (durch eine insoweit erfahrene Fachkraft nach **§§ 8a SGB VIII**) zum Thema Kindeswohl und Kinderschutz teil und reichen regelmäßig erweiterte Führungszeugnisse ein. Das Amt für Jugend und Familie vereinbart mit den Tagespflegepersonen ein Verfahren zur Gefährdungseinschätzung und zur Erstellung eines Schutzkonzeptes für den Fall, dass es gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gibt. Zudem gelten für den Kinderschutz im Rahmen der KTP die bundesgesetzlichen Rechtsgrundlagen gemäß **§ 43 Abs. 3 SGB VIII**.

3.1.3 Individualität und Gleichwürdigkeit

Laut Grundgesetz, Artikel 1, 1 ist die Würde des Menschen unantastbar und jeder Mensch ist vor dem Gesetz gleich.

Das Kind wird als eigenständige Persönlichkeit betrachtet, die ein Recht auf einen eigenen Willen und eigene Bedürfnisse hat.

Qualifizierte Fachkräfte nehmen jedes Kind als gleichwürdig wahr und fördern es in seiner Individualität.

Für die Entwicklung eines Kindes ist es wichtig, dass seine individuellen Bedürfnisse, Begabungen und Fähigkeiten geachtet und gefördert werden und dass es sich in einem bestimmten Rahmen erforschen und entfalten kann.

Um gesellschaftsfähig zu werden, ist es für Kleinkinder ebenso wichtig, Grenzen zu erfahren und damit umzugehen. Die Aufgabe der Kindertagespflegeperson ist es, feste

Rahmenbedingungen und Sicherheit für die Kinder zu bieten, innerhalb derer jedoch ausreichend Raum für Entfaltung vorhanden ist.

3.1.4 Partizipation/Beteiligung

Kinder haben das Recht, entsprechend ihrem Entwicklungsstand, auf Beteiligung an allen Entscheidungen, die sie selbst betreffen. Dieses Recht wurde in der UN-Kinderrechtskonvention, Art. 12 festgeschrieben. Bereits die Kleinsten haben schon früh das Bedürfnis, an Entscheidungen teilzuhaben und im Alltag aktiv mitzuwirken. Den Kindern eine solche Mitwirkung zu ermöglichen, liegt in der Verantwortung der Erwachsenen. Diese müssen Methoden entwickeln, die den Kindern die Teilhabe an Entscheidungsprozessen eröffnen.

Dabei ist es z.B. wichtig, den Alltag für Kinder so transparent wie möglich zu gestalten und mit Kindern in einen Dialog auf Augenhöhe zu treten. Kinder lernen dadurch, dass ihre Meinung und ihr Handeln zählen und Wirkung auf sie und andere haben. Selbst die Kleinsten lernen so schon früh, Verantwortung zu übernehmen. Auch die Toleranz für andere Meinungen und Bedürfnisse und damit einhergehend ein respektvoller Umgang miteinander, werden im Prozess der Partizipation schon früh vermittelt und erlernt. Werden Kinder an Entscheidungen beteiligt, lernen sie für ihre Meinung und ihre Bedürfnisse einzustehen und Kompromisse zu schließen.

3.1.5 Inklusion

Durch Inklusion sollen gesellschaftliche Strukturen so verändert und gestaltet werden, dass sie allen Menschen mit ihren unterschiedlichen Fähigkeiten von Anfang an besser gerecht werden. Diese Definition schließt mit ein, dass jeder Mensch, unabhängig von Geschlecht, Alter oder Herkunft, von Religionszugehörigkeit oder Bildung, von eventuellen Behinderungen oder sonstigen individuellen Merkmalen gleichermaßen akzeptiert, anerkannt und selbstbestimmt am gesellschaftlichen Leben teilhaben kann.

Das heißt, das Prinzip der Wertschätzung und Anerkennung von Diversität in Bildung und Erziehung ist wichtig.

Übertragen auf die tägliche Erziehungsarbeit der Kindertagespflegeperson ist inklusives Arbeiten als Aufgabe zu verstehen, jedes Kind unabhängig von Fähigkeiten, Entwicklungs- und Leistungsstand (physisch und psychisch), Herkunft und Religion sowie anderen individuellen Aspekten, in seiner ganz persönlichen Eigenheit zu inkludieren, gleichwürdig zu behandeln und einzubinden.

3.1.6 Interkulturelle Pädagogik

Die Kindertagespflegestelle ist eine Begegnungsstätte, in der häufig Kinder und Erwachsene unterschiedlicher sozialer, kultureller und religiöser Herkunft aufeinandertreffen. Der Betreuungsalltag findet in einem Klima der Unbefangenheit, Toleranz und der gegenseitigen Akzeptanz statt. Die Kinder erfahren so schon früh, dass es unterschiedliche Lebensweisen, Traditionen und religiösen Glaubensrichtungen gibt. Sie werden sich der eigenen Herkunft bewusst und entwickeln ein kulturelles und religiöses Bewusstsein. Das Ziel der interkulturellen Pädagogik soll dabei sein, dass Verschiedenheiten in Kultur, Herkunft und Religion, als Bereicherung und Selbstverständlichkeit erlebt, wahrgenommen und wertgeschätzt werden.

3.1.7 Geschlechtersensible Pädagogik

Kinder nach individuellen Bedürfnissen zu fördern und zu fordern, ohne sich dabei an geschlechtsstereotypischen Verhaltens- und Handlungsweisen zu orientieren, stellt eine geschlechtergerechte pädagogische Grundhaltung dar. Die Unterschiede und Gemeinsamkeiten aller Geschlechter werden beachtet, respektiert und in der täglichen Arbeit berücksichtigt. Bedürfnisse und Vorlieben von Kindern zu erkennen und diese richtig einzuordnen, ist Grundlage für eine gute Entwicklung.

Voraussetzung für die freie Entfaltung des Selbstwertes der Kinder ist es, sich unvoreingenommen auf sie einzulassen und ihnen die Möglichkeit zu geben, ihre eigenen Vorstellungen umsetzen zu können, ohne einer starren Erwartungshaltung der Erwachsenen gerecht werden zu müssen.

Neben der Familie ist die Kindertagespflege einer der ersten Orte, an denen Kinder eine Sozialisation erleben, die auch die geschlechtliche Entwicklung maßgeblich beeinflussen kann.

Daher spielt die Reflexion der eigenen Geschlechtsidentität der Betreuungsperson eine wichtige Rolle, da sich diese auf die Bildungsprozesse der Kinder auswirken und diese beeinflussen kann.

3.2 Pädagogische Grundhaltung

Im folgenden Kapitel werden pädagogische Grundhaltungen dargestellt. Sie sind das Fundament und bilden die Leitlinien für die pädagogische Arbeit in den Kindertagespflegestellen.

3.2.1 Frühkindliche Bildung und Förderung

Kinder haben nach **§ 22 SGB VIII** einen Anspruch auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Die Förderung orientiert sich an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien. Maßgeblich bei der frühkindlichen Bildung und Förderung ist das Wohl des Kindes. Kinder lernen stetig und fortwährend, sie besitzen eine natürliche Neugierde und Begeisterung und wollen ihre Umwelt erkunden und verstehen lernen.

Frühkindliche Bildung geschieht in alltäglichen Situationen, Kinder bedürfen hierzu die Ermutigung, die Inspiration und die Aufforderung von Tagespflegepersonen, um sich zu entwickeln und zu lernen. Daher ist es die Aufgabe von Betreuungspersonen, vielfältige Möglichkeiten des Ausprobierens und Erforschens anzubieten.

Durch eine qualitativ hochwertige Betreuung können individuelle Fähigkeiten der Kinder gefördert und mögliche Bedarfe frühzeitig erkannt werden. Das Kind ist seinem Entwicklungsstand entsprechend an Prozessen bzw. Entscheidungen zu beteiligen, wie bereits unter dem Punkt Partizipation (3.1.4) erläutert wurde.

3.2.2 Raum als dritter Erzieher

Der „Raum als dritter Erzieher“ (Knauf 2010) wirkt „auf die Kinder, auf ihre Bildungsprozesse und Interaktionen“ (ebd.), „die Kinder gestalten den Raum“ (ebd.).

Der Raum und die Raumgestaltung, sowohl innen als auch außen haben Bedeutung für die Betreuungssituation. Kindertagespflegepersonen kennen, nutzen und gestalten die Wirkung von Räumen.

Zweckmäßig und kindgerecht eingerichtete Räume stellen eine vorbereitete Umgebung mit einem hohen Aufforderungscharakter dar. Ordnung und Struktur verschaffen gezielte Anleitung und gleichzeitig hohe Freiheit zum Ausprobieren. Ästhetisch und schön gestaltete Räume sind Kinderwelten, die selbstständig erobert, umgestaltet und belebt werden sollen.

3.2.3 Beobachtung von Entwicklungsprozessen

Ein wichtiges pädagogisches Arbeitsinstrument ist die regelmäßige Beobachtung des Entwicklungsprozesses eines Kindes. Kinder werden dabei ressourcenorientiert in den Blick genommen. Die Dokumentation dieser Beobachtungen gewährleistet eine professionelle Handlungskompetenz im Alltag.

Die bewusste Beobachtung wird in der Kindertagespflege zur Vorbereitung für (Spiel-) Angebote für Kinder genutzt, die sich an deren speziellen Bedürfnissen orientieren. Zudem dient die regelmäßige Beobachtung und Dokumentation der Kinder den Kindertagespflegepersonen als Grundlage für kontinuierliche und fundierte Entwicklungsgespräche mit Eltern. Diese stellen eine Möglichkeit dar, gemachte Beobachtungen miteinander abzugleichen, gemeinsam gezielte Angebote zu planen und bei Bedarf weiterführende Hilfsangebote zu suchen.

3.2.4 Altersgerechte Fürsorge

Pflege:

Bei der Betreuung von Kindern im Kleinst- und Kleinkindalter nimmt die körperliche Pflege der zu Betreuenden einen wichtigen Aspekt der alltäglichen Arbeit ein. Pflegesituationen, wie z.B. Wickeln, Anziehen oder Füttern, stellen im Betreuungsalltag komplexe Bildungssituationen dar.

Das Wickeln und Pflegen der Kinder bietet die Chance zu einer intensiven Begegnung mit der Betreuungsperson. Im Bereich der Pflege geht es um Intimität, Empathie und Körpererfahrung. Die Basis hierfür ist ein geschützter, vertrauensvoller und freiwilliger Rahmen. In einem liebevollen Umgang in ruhiger Atmosphäre können Kinder durch den pflegerischen Prozess eine natürliche Beziehung zu ihrem Körper entwickeln. Dazu gehören auch die sprachliche Begleitung und die richtige Benennung aller Körperteile. Bereits hier wird der Grundstein für die gesunde Entwicklung des Selbstwertgefühls, des Selbstvertrauens und des Selbstbewusstseins gelegt.

Ernährung:

Eine ausgewogene Ernährung ist einer der wesentlichen Bausteine einer gesunden kindlichen Entwicklung. Umso älter die Kinder werden, desto selbstständiger werden sie und mit zunehmendem Alter lernen sie, eigenständig zu essen und zu trinken. In diesem Prozess benötigen Kleinkinder Unterstützung, da eine ausgewogene Ernährung und ein normaler Umgang mit Lebensmitteln zu einem gesunden Lebensstil beitragen.

In den ersten Lebensjahren orientieren sich Kinder maßgeblich am Essverhalten der Menschen in der direkten vertrauten Umgebung. Grundlage dafür sind somit Beobachtungen und Erfahrungen, die das Kind bezüglich des Essens und Trinkens in seinem direkten Umfeld macht. Zudem fördert das gemeinsame Essen, auch mit der Kindertagespflegeperson, durch ihre Vorbildfunktion, das Essverhalten des Kindes positiv.

Besonders bei Kleinkindern, die in Bezug auf die Auswahl der Lebensmittel in der Regel noch offen und unbedarft sind, können unterschiedliche Gerüche, Farben und Geschmäcker die Neugier wecken. Aufgabe der Kindertagespflegeperson ist es, sich an den Fähigkeiten und Bedürfnissen des Kindes zu orientieren und die Essenssituation möglichst vielfältig und stressfrei zu gestalten. Dadurch kann ein wichtiger Grundstein dafür gelegt werden, dass Essen als etwas Positives erlebt und eine Freude daran entwickelt werden kann.

3.2.5 Eingewöhnung/Verabschiedung/Übergänge gestalten

Oft ist die Betreuung eines Kindes bei einer Kindertagespflegeperson der erste Aufenthalt in einer fremden Umgebung. Dieser sehr sensiblen Zeit muss besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Gerade auch die Bindungsmuster (Bowlby 2014/Ainsworth 1978), die zu den ersten Bezugspersonen entstanden sind, spielen bei der Bewältigung eines kritischen Lebensereignisses eine große Rolle, und müssen bei der Eingewöhnung beachtet werden. Die Bindung, meist zu den Eltern als erste Bezugspersonen, stellt das erste emotionale Band dar, das Menschen miteinander verbindet. Diese frühen Bindungsmuster sind für das Bindungsverhalten des weiteren Lebens bedeutend, denn sie haben weitreichende Auswirkungen auf das Sozialverhalten und die Entwicklung im gesamten Lebensverlauf (vgl. Ahnert 2005, S. 21f.).

Den Kindern dient eine sichere Bindung zu einer Bezugsperson als „sicherer Hafen“ (Laewen u.a. 2003), von der aus sie die Möglichkeit haben zu explorieren und zu der sie bei Stress immer wieder zurückkehren können, wenn sie Trost oder Hilfe benötigen.

Eine Übergangssituation oder Trennung von einer primären Bezugsperson erleben Kinder weniger stressvoll, wenn die Übergangszeit auf ihre spezifischen individuellen Bindungsbedürfnisse abgestimmt ist.

Das Berliner Eingewöhnungsmodell berücksichtigt individuelle Bindungsmuster und ist von folgenden Merkmalen geprägt:

- Zuwendung
- Sicherheit
- Stressreduktion
- Explorationsunterstützung
- Assistenz.

Übergänge, wie vom Elternhaus zur Kindertagespflegestelle oder von dort zur Kita, müssen von der Kindertagespflegeperson in Absprache und guter Transparenz mit den Eltern sensibel gestaltet werden, damit die Kinder sich behutsam von der vertrauten Bezugsperson und der bekannten Umgebung lösen können. Die gewonnenen Erfahrungen haben Einfluss auf die Bewältigung zukünftiger Übergänge.

3.2.6 Konfliktfähigkeit

Kindertagespflege hat den Auftrag, Kinder zu befähigen, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. In sozialen Gemeinschaften ist es notwendig, adäquat auf Konflikte und Störungen reagieren zu können, zu lernen, eigene Bedürfnisse zu formulieren und eine Kompromissfähigkeit auszubilden. Konflikte gehören zum Alltag eines jeden Menschen dazu und negative Emotionen haben eine Berechtigung. Jeder Konflikt ist eine Lernchance und für eine gelungene Sozialisation bedeutsam.

Kinder erleben durch alltägliche Interaktion und geeignete Rollenvorbilder einen angemessenen Umgang mit Frustration und Konflikten und können somit erfolgreiche Strategien im Umgang mit diesen aufbauen. Hierzu gehören eine wertschätzende Kommunikation, gegenseitiges Zuhören, die Wahrung der gegenseitigen Grenzen, das Erleben, dass die eigenen Bedürfnisse wahr- und ernst genommen werden, sowie die Möglichkeit, neue Strategien auszutesten und einzuüben.

Im Hinblick auf die Bedeutung des Lernens am Modell ist es wichtig, dass alle Kindertagespflegepersonen in diesem Bereich geschult sind und auch mit den Eltern im engen Kontakt stehen und sich Zeit für gemeinsame Gespräche einräumen.

4. Die „drei Säulen“ der Kindertagespflege

Kindertagespflege besteht insgesamt aus drei Pfeilern: der Sachbearbeitung, der Fachberatung und den Tagespflegepersonen.

4.1 Sachbearbeitung

Die Sachbearbeitung im Amt für Jugend und Familie bearbeitet Anträge auf Förderung in der Kindertagespflege und dient Eltern und Kindertagespflegepersonen als Ansprechpartnerin in Belangen der Verwaltung und Finanzierung der Kindertagespflegeplätze. Hierbei steht sie im engen Austausch mit der Fachberatung. Im Folgenden werden die wichtigsten Aufgaben der Sachbearbeitung kurz dargestellt.

4.1.1 Förderleistungen

Aufgabe der Sachbearbeitung ist es, gemäß der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Mainz, Förderleistungen an die Kindertagespflege auszuführen. Hierzu werden eingegangene Förderanträge geprüft und genehmigt sowie eingegangene Stundenzettel der Betreuungspersonen bearbeitet.

4.1.2 Beratung der Eltern und Berechnung der Elternbeiträge

Die Sachbearbeitung steht den Eltern für Rückfragen zur Verfügung. Sie ist Schnittstelle zwischen Eltern, Tagespflegepersonen und der Fachberatung. Zudem berechnet sie die Elternbeiträge gemäß der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Mainz.

4.1.3 Kostenübernahme

Gemäß **§36a SGB VIII** haben Familien ein Recht auf Kostenübernahme, sollte es dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht möglich sein, dem Rechtsanspruch auf kostenfreie Betreuung zu entsprechen. Im Falle der Kindertagespflege bedeutet dies, dass zusätzlich entstandene Kosten durch privatrechtliche Zuzahlungen unter bestimmten Voraussetzungen ab dem zweiten Geburtstag eines Kindes vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe übernommen werden können. Anträge auf Kostenübernahme in der Kindertagespflege werden von der Sachbearbeitung entgegengenommen und entsprechend bearbeitet.

4.1.4 Sozialleistungen, Versicherung und Weiterbildung

Kindertagespflegepersonen haben gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Unfallversicherung und der hälftigen Erstattung der Alterssicherung sowie Kranken- und Pflegeversicherung. Zudem haben sie Anspruch auf Förderung von Weiterbildung. Die Sachbearbeitung bearbeitet Anträge auf Erstattung und berät Kindertagespflegepersonen in diesem Themenbereich.

4.1.5 Erstellung einer Pflegeerlaubnis

Die Sachbearbeitung prüft Anträge auf Pflegeerlaubnis und erstellt in Absprache mit der Fachberatung eine Pflegeerlaubnis.

4.2. Fachberatung

Die Aufgaben der Fachberatung Kindertagespflege im Amt für Jugend und Familie sind beratender und unterstützender Natur.

4.2.1 Fachliche Beratung und Unterstützung

Die Fachberatung begleitet Kindertagespflegepersonen in ihrem pädagogischen Alltag und steht beratend und unterstützend zur Verfügung. Im Verlauf der Betreuung kann die Fachberatung einzelfallspezifische Reflexionen mit den Kindertagespflegepersonen durchführen, um bei besonderen pädagogischen Situationen, Konflikten oder Familien mit besonderem Bedarf Lösungsmöglichkeiten zu eruieren.

Die Fachberatung steht Eltern und Kindertagespflegepersonen in konflikthaften Situationen als neutrale Mediation und Vermittlungsstelle zur Verfügung.

Eltern steht die Fachberatung bei der Suche nach einem geeigneten Betreuungsplatz beratend zur Seite und hilft bei der Vermittlung eines passenden Angebotes.

Kindertagespflegepersonen erhalten Unterstützung in allen Belangen ihrer Tätigkeit. Dies umfasst unter anderem die Hilfe beim Einstieg in die Selbstständigkeit und der Tätigkeit als Betreuungsperson. Bei der Erfüllung aller erforderlichen Auflagen wie einer regelmäßigen Schulung in Erster Hilfe, Lebensmittelhygiene sowie bei der professionellen Weiterentwicklung, durch regelmäßige Fortbildung und einer Schulung im Kinderschutz, erhalten die Tagespflegepersonen Unterstützung durch die Fachberatung. Zudem wird die Vernetzung der Kindertagespflegepersonen untereinander koordiniert und begleitet.

4.2.2 Fachaufsicht

Für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson außerhalb des Haushalts der Eltern ist eine Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII erforderlich. Die Erteilung der Pflegeerlaubnis wird von den Fachberatungen fachlich und inhaltlich geprüft und in Absprache mit der Sachbearbeitung entschieden.

Eine besondere Rolle spielt die Fachberatung, falls gewichtige Gründe bekannt werden, welche auf eine mangelnde Eignung einer Kindertagespflegeperson hinweisen.

Hier ist die Fachberatung verpflichtet, diesen Hinweisen nachzugehen. Sollte es erforderlich sein, leitet die Fachberatung Maßnahmen zum Schutze der Kinder ein.

4.2.3 Akquise und Qualifizierung neuer Tagespflegepersonen

Um geeignete Personen für die Tätigkeit als Kindertagespflegepersonen zu gewinnen, wirbt der Fachbereich Kindertagespflege kontinuierlich für die Qualifizierungskurse zur Kindertagespflegeperson. Die Fachberatungen informieren und beraten alle Personen, die sich für dieses Tätigkeitsfeld interessieren. Um festzustellen, ob eine Person über die nötigen Voraussetzungen verfügt, finden ein persönliches Bewerbungsgespräch sowie eine schriftliche Eignungseinschätzung statt. Bringen Interessierte die erforderlichen Aufnahmebedingungen mit, können sie sich für die Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson anmelden.

Die Qualifizierung wird von einem externen Weiterbildungsträger durchgeführt, mit dem die zuständigen Fachberatungen im regelmäßigen Kontakt stehen.

4.2.4 Öffentlichkeitsarbeit

Es gibt regelmäßige Informationsveranstaltungen für Eltern, die einen Betreuungsplatz für ihr Kind benötigen. Hier wird über die Kindertagespflege informiert.

Informationsveranstaltungen finden auch regelmäßig für interessierte Personen zur Qualifizierung als Kindertagespflegeperson statt.

Einmal jährlich gibt es einen Aktionstag zur Kindertagespflege, den die Fachberatungen gemeinsam mit den Kindertagespflegepersonen planen und durchführen.

Auf der Homepage www.kinderbetreuungmainz.de finden Eltern, Kindertagespflegepersonen und alle Interessierten Informationen rund um die Kindertagespflege Mainz.

4.3 Das pädagogische Selbstverständnis der Kindertagespflegepersonen

In einer Arbeitsgruppe, die sich aus Kindertagespflegepersonen und Vertreterinnen des Amtes für Jugend und Familie zusammengesetzt hat, wurden die relevanten Themen für die tägliche Arbeit in der Kindertagespflegestelle herausgearbeitet.

4.3.1 Die fachliche Haltung der Kindertagespflegepersonen

Als entscheidendes Merkmal in der Kindertagespflege wurde die frühkindliche Bildung der Kleinkinder benannt. Dabei ist besonders die Haltung der Betreuungspersonen bei der Vermittlung von Bildung ausschlaggebend. Bildung bzw. die Vermittlung von Bildung beginnt von Geburt an. Diese findet täglich, in verschiedenen Situationen und mit unterschiedlichen Methoden, statt. Kinder lernen immer fortwährend, sie bringen Neugierde und Begeisterung mit. Sie erkunden die Welt mit allen Sinnen. Dies ist für ihre Entwicklung essenziell.

Daher ist die Haltung der Kindertagespflegepersonen als Unterstützende der Prozesse besonders wichtig. Um die ihnen anvertrauten Kinder zu fördern, dort abzuholen wo sie stehen, sie einzuladen, zu ermutigen und zu inspirieren.

Besonders hervorzuheben ist die Vorbildfunktion jeder einzelnen Kindertagespflegeperson gegenüber den Kindern. Sich dieser stets bewusst zu sein und die professionelle Handlungskompetenz immer wieder zu reflektieren ist in der pädagogischen Arbeit mit Kindern von großer Bedeutung.

Kleinkinder benötigen viel Nähe und Körperkontakt. Dadurch und durch die häusliche und familiäre Umgebung entstehen enge und vertrauensvolle Beziehungen zwischen den Kindertagespflegepersonen und den Kindern. Diese engen Beziehungen stellen in Bezug auf die erforderliche Nähe und die professionelle Distanz eine besondere Herausforderung dar.

4.3.2 Eigene Konzepte der Kindertagespflegestellen und Arbeitsschwerpunkte

Qualifizierte und zertifizierte Kindertagespflegepersonen der Stadt Mainz arbeiten selbstständig und unterscheiden sich in ihren Betreuungsangeboten und konzeptionellen Ausrichtungen. Jede Kindertagespflegestelle arbeitet auf Basis ihrer Konzeption, die fortwährend weiterentwickelt wird und Grundlage für die Weitergewährung der Pflgerlaubnis gem. § 43 SGB VIII ist.

5. Ausblick/Perspektiven/Entwicklung

Die Kindertagespflege in Mainz hat sich zu einem festen Bestandteil der Betreuungslandschaft entwickelt. Die Förderung von Kleinstkindern in kleinen Gruppen ist ihre Stärke. Der überschaubare Rahmen einer Kindertagespflegestelle bieten individuelle Förderung und flexible Betreuungszeiten.

Dies konnte durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen durch das neue Qualitätshandbuch des Deutschen Jugendinstituts, Erhöhung der Qualifizierungsstunden,
- Ausbau des Bereichs der Kindertagespflege als eigenes Sachgebiet im Amt für Jugend und Familie mit bedarfsgerechter personeller Ausstattung
- Umsetzung qualitativer Standards (Fortbildungen, regelmäßige Überarbeitung der Konzeptionen der Kindertagespflegepersonen).

Die vorliegende Rahmenkonzeption hält die pädagogischen Grundwerte und -haltungen sowie Entwicklung und Ausblick in schriftlicher Form fest. Damit wird Evaluation und Transparenz in der Öffentlichkeit möglich gemacht.

Um den erreichten Standard zu erhalten und die Qualität zukünftig noch weiter zu verbessern, liegt der Fokus auf folgenden Arbeitsschwerpunkten:

- intensive fachliche Begleitung der Kindertagespflegepersonen von Anfang an (Zusammenarbeit mit Bildungsträgern, Eignung, Konzeptionsüberprüfung)
- Weiterer Ausbau von ChiK
- Ausbau der betrieblichen Kindertagespflege
- Evaluation als regelmäßiger Bestandteil der Arbeit der Fachberatung

- stetige inhaltliche Weiterentwicklung der Kindertagespflege z.B. zum Thema Inklusion, Sprachbegleitung
- Ausbau der Kooperation und Vernetzung mit Eltern, Kindertagespflegepersonen und Fachberatung/Sachbearbeitung
- Öffentlichkeitsarbeit.

Literatur:

Ahnert, Lieselotte (2012): Gute Ergebnisse für Kindertagespflege. Download unter: <https://www.nifbe.de/infoservice/aktuelles/54-gute-ergebnisse-fuer-kindertagespflege>

Ahnert, Lieselotte (2005): Entwicklungspsychologische Erfordernisse bei der Gestaltung von Betreuungs- und Bildungsangeboten im Kleinkind -und Vorschulalter. In: Sachverständigenkommission zwölfter Kinder- und Jugendbericht (Hg.): Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern unter sechs Jahren, 1. Band, S. 9-54. München: Deutsches Jugendinstitut

Ainsworth, Mary D. S.; Blehar, Mary C.; Waters, Everett; Wall, Sally (1978): Patterns of Attachment. A Psychological Study of the Strange Situation. Hillsdale, NJ.: Lawrence Erlbaum.

Bowlby, John. (2014): Bindung als sichere Basis. Grundlagen und Anwendung der Bindungs-theorie (3. Aufl.). München: Reinhardt.

Knauf, Tassilo (2010): Bildungsräume für Kinder von 0 bis 6: der Raum als "dritter Erzieher". Download unter: <https://www.kindergartenpaedagogik.de/fachartikel/raumgestaltung/innenraeume/2076>

Laewen, H.-J.; Andrés, B.; Hédervári, È. (2003). Die ersten Tage - ein Modell zur Eingewöhnung in Krippe und Tagespflege. Weinheim, Basel, Berlin: Beltz.